Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 2 (1855)
Heft: 7

Artikel: Feuerpolizei
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-248522

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Datum des Brandes.				Schadenersatz. (Alte Währung.) Fr.	Rp.
			Uebertrag	81896	58
1838,	Sept.	7.	Johannes Sonderegger	200	—
„	„	7.	Jakob Egger in Thal	96	—
„	„	7.	Johannes Tobler	60	—
„	„	7.	Joh. Konrad Graf-Tobler	32	—
„	„	7.	Matthias Bischofberger	24	—
„	„	7.	Michael Tobler	22	—
„	„	7.	Joh. Konrad Tobler	15	—
„	„	7.	Johannes Bruderer	10	—
1843,	März	13.	Leonhard Rohner, Viehhändler . . .	1849	6
„	Novbr.	22.	Johannes Graf, Fabrikant	1106	16
„	„	22.	Joh. Konrad Sonderegger zum Löwen	117	82
„	„	22.	Jakob Niederer zur Linden	73	10
„	„	22.	Johannes Tobler, Fabrikant	47	75
„	„	22.	Joh. Heinrich Sonderegger, Bäcker . .	12	—
„	„	22.	Althauptm. Michael Tobler	8	—
„	„	22.	Michael Bänziger	8	—
			Alte Währung	85577	47
			Reduzirt in neue Währung	124025	29
			Walzenhausen.		
1854,	Oktbr.	16.	Christian Kellenberger's Familie . .	2979	75
			Reute.		
1852,	Oktbr.	15.	Althauptm. Bartholome Rohner . .	31	—
				127036	4

Feuerpolizei.

Das älteste Feuerpolizeigesetz des gemeinen Landes Appenzell enthielt über die Verhütung und Tilgung von Feuersgefahr die einfachen Bestimmungen, dass, wer das Feuer liederlich versorge, vom Rath gestraft werden solle; wer bei einem drohenden Feuerausbruch nicht so eilig „umb Hilff und Feüer schrye", dass ihm ein Anderer zuvorkommen könne, der

sei „ohne alle gnad" den Landleuten zu 5 fl. Buße verfallen, und dass man Brandstifter „lasse Köpfen und auf die Richtstatt vergraben." Das 1747er Landbuch hatte über die Feuerpolizei keinerlei Bestimmungen, dagegen war im großen Landmandat, so lange es alljährlich verlesen worden, „Jeder unvorsichtige Gebrauch des Schießpulvers, der Gebrauch eines offenen Lichtes auf Heuböden und Holzschöpfen, wie auch das Tabackrauchen an gefährlichen Orten und auf den Rathhäusern bei 2 fl. Buße, welche dem Armenseckel zufallen, verboten." Brandunglücke waren indessen stetsfort die natürlichen Wächter vor allzu großer Sorglosigkeit geblieben und es entstanden hie und da, besonders in Dörfern, lokale Verordnungen über Aufstellung von Nachtwachen, Anschaffung von Spritzen, Haken und Wassereimern, Anlegung von Wasserbehältern u. dgl. Die Vorsteherschaft von Wolfhalden erließ unterm 19. Wintermonat 1835 eine für die ganze Gemeinde verbindliche „Feuer- und Löschordnung", die 1836 gedruckt und in alle Häuser der Gemeinde vertheilt wurde. Erst das von der Landsgemeinde am 24. April 1836 angenommene Polizeigesetz brach einer allgemeinen Feuerpolizei die Bahn mit folgender, in Art. 36 aufgenommenen Bestimmung:

„Jeder unvorsichtige Gebrauch des Schießpulvers, des Lichtes, das unsichere Aufbewahren heißer Asche, sowie auch das Tabackrauchen an Orten, wo es Gefahr bringen könnte, ist bei zwei bis fünf Gulden (um 4 bis 10 Fr.) Buße in den Armenseckel und unter Schadenersatz verboten. Bei erschwerenden Umständen erfolgt höhere Strafe. Die Vorgesetzten jeder Gemeinde sind verpflichtet, für eine angemessene Feuerpolizei zu sorgen und die dießfallsigen Vorschriften dem großen Rath zur Genehmigung vorzulegen."

Schon am 3. Mai 1836 beschloss der große Rath: „Es sollen sämmtliche Gemeindevorsteherschaften gehalten sein, eine passende Feuerpolizeiverordnung abfassen zu lassen und dieselbe inner den nächsten sechs Monaten dem großen Rathe zur Prüfung einzugeben". Der große Rath vernahm als-

dann am 13. Dezbr. gl. J., dass die Gemeindebehörden sich Mühe gaben, jenem Beschlusse nachzukommen, und er betraute eine Kommission mit der Vorprüfung der bezüglichen Verordnungen. Diese Kommission referirte am 27. Febr. 1837 und erhielt alsdann den erweiterten Auftrag, zu begutachten, welche allgemeine Vorschriften in jeder Feuerpolizeiverordnung enthalten sein sollten. Die Kommission fertigte nun eine sogenannte Musterverordnung, welche gedruckt allen Großräthen zur Prüfung mitgetheilt wurde und in der Junisitzung gleichen Jahres theilweise durchberathen worden war. Der Rath überzeugte sich indessen, dass er mit einer solchen allgemeinen Verordnung nicht durchdringe, weil die Ortsverhältnisse in allen wichtigern Punkten auf ein Zuwenig und Zuviel stießen und weil manche Ortsvorsteherschaften gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes, das die Ortsbehörden zum Erlass der Verordnungen und den großen Rath nur zur Sanktion derselben kompetent erklärte, sich nicht freiwillig fügen wollten. Der große Rath ging daher wieder von jener Musterverordnung ab und genehmigte am 8. Mai 1838 ganz allgemein gehaltene Vorschriften, welche den Lokalverhältnissen freien Spielraum gestatteten. Der große Brand in Heiden am 7. Septbr. 1838 erregte für die Feuerpolizei wieder mehreres Interesse, und die bestehende Prüfungskommission fand mit ihren Vorschlägen wieder mehr Gehör. Sie relatirte in der Großrathssitzung am 31. Oktober 1838, dass sie sich Mühe gegeben habe, die eingesandten Feuerpolizeiverordnungen nach der Vorschrift vom 8. Mai zu prüfen; es weichen aber die Lokalverordnungen so sehr von einander ab, dass sich jenes Regulativ als ungenügend herausgestellt habe und die Kommission wieder auf den Erlass allgemein verbindlicher speziellen Vorschriften oder einer Musterverordnung zurückgekommen sei. Einen solchen Entwurf habe sie vorbereitet und wünsche, dass er den Gemeinden als Richtschnur mitgetheilt werde. Der große Rath ging dieses Mal in den Vorschlag ein und erkannte: „Der vorliegende Entwurf einer Feuerpolizeiver-

ordnung soll den sämmtlichen Gemeinden abschriftlich mitgetheilt und die Vorsteherschaften eingeladen werden, sich desselben bei Abfassung ihrer Verordnungen, mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, als Vorschrift oder Muster zu bedienen." Die nach dieser Vorschrift abgefasste Feuerpolizeiverordnung von Reute erhielt in gleicher Rathssitzung mit einiger Abänderung die Genehmigung und ebenso am 22. Jänner 1839 diejenige von Speicher. Der Mahnung des großen Rathes vom 25. Februar gleichen Jahres um beförderliche Einsendung der Entwürfe an die Prüfungskommission leisteten nach und nach einzelne Gemeinden Folge, und es wurden am 11. Christmonat 1839 die Feuerpolizeiverordnungen von Hundweil, Schönengrund, Grub und Stein genehmigt. Bei der gleichzeitigen Berathung über die vorgelegte Verordnung von Herisau fand der große Rath, „dass das Muster theils unausführbare Bestimmungen enthalte, theils aber auch solche Verordnungen treffe, die allzu sehr gegen die jeweilige Lokalität verstoßen und dass überhaupt den örtlichen und individuellen Verhältnissen zu wenig Rechnung getragen werde." Die Behörde nahm daher abermals von der Musterverordnung Umgang und beauftragte die Kanzlei mit der Entwerfung allgemeiner Vorschriften. Am 21. April 1840 genehmigte sodann der große Rath das von der Kanzlei vorgelegte Schema, das im Wesen mit demjenigen vom 8. Mai 1838 übereinstimmte. Die weitern von den Gemeinden vorgelegten Verordnungen wurden alsdann im Laufe der Jahre nach dieser allgemeinen Anleitung geprüft und mit jeweilen gutfindenden Vorschlägen vom großen Rathe genehmigt und abgeändert. Die Verordnung von Bühler wurde erst am 26. Oktober 1847 genehmigt; es verflossen somit seit dem Erlass des Gesetzes 11½ Jahr und seit Genehmigung der ersten Verordnung von Reute nicht weniger als 9 Jahre, bis das Gesetz wenigstens dem Buchstaben nach in allen Gemeinden vollzogen worden.

Die ins Einzelne gehenden feuerpolizeilichen Vorschriften

waren vielen Landeseinwohnern, besonders außer den Dörfern, eine völlig neue Erscheinung, und es zeigte sich hie und da ein bedeutendes Widerstreben, das nur mit der Zeit und mit Geldbußen über die Ungehorsamen nach und nach überwunden wurde. Während man im Eifer der Einführung dieser Verordnungen die Nothwendigkeit einer wachsamen Feuerpolizei mit dem Vorhandensein der Gebäudeassekuranzen begründete, so suchten die Gegner sich dafür an den Assekuranzen selbst zu rächen, nämlich durch versuchte willkürliche Aufhebung der appenzellischen Privataſſekuranzanstalt und durch Verwerfung des der Landsgemeinde 1840 vorgelegten Assekuranzgesetzes. Als aber die Landsgemeinde von 1841 ein allgemein verbindliches Assekuranzgesetz annahm und der große Rath dasselbe in getreuer Einhaltung der Uebergangsbestimmungen schon mit dem 1. Juli gleichen Jahres einführte, so erhielt die Feuerpolizei überall einen festern Halt und die Assekuranzverwaltung erschien seither als die natürliche Wächterin über die Feuerpolizei, wenn auch das Oberaufsichtsrecht sich meistens nur auf einzelne hie und da vorkommende Fälle beschränkte. Inzwischen wurden indessen in manchen Gemeinden die Löschmittel verbessert und den Verordnungen mehr Gehorsam gezollt.

An der Großrathssitzung am 16. November 1854 ist von Seite Wolfhaldens der Antrag gestellt worden: „Es möchten diejenigen Gemeinden oder Dörfer, in denen keine gewöhnlichen Nachtwächter angestellt sind, angehalten werden, dass sie bei heftigem Winde obligatorische Nachtwachen einführen" — und sodann dieser Antrag zur Begutachtung der Assekuranzverwaltung überwiesen. Diesen Anlass benutzend, setzte sich die Assekuranzverwaltung durch Kreisschreiben vom 18. Dezbr. mit den Feuerpolizeikommissionen aller Gemeinden ins Vernehmen, um in Erfahrung zu bringen, ob und wie die betreffenden Feuerpolizeiverordnungen gehandhabt werden und welcher Eifer walte, um Feuerausbrüche zu verhüten oder doch möglichst schnell zu löschen.

Die nachfolgenden speziellen Fragen wurden von den meisten Gemeinden auch einläßlich beantwortet und es resultiren die eingegangenen Antworten Folgendes:

„I. Besteht eine regelmäßige Nachtwache und im bejahenden Falle in welcher Ausdehnung auf Ort und Zeit?"

Regelmäßige Nachtwachen bestehen in 10 Gemeinden, nämlich in Urnäschen, Herisau, Schwellbrunnen, Schönengrund, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Heiden und Gais, von je 2 Mann, mit Abwechslung zur Mitternachtstunde, im betreffenden Dorfe und an einigen Orten auch in der Umgebung desselben, in der sogenannten Feuerschau. Der Feuerschaubezirk scheint in größern Dörfern, wie in Herisau und Heiden, enger gezogen zu sein, als das nach dem Assekuranzgesetz gebildete Dorf, während die Feuerschau in Speicher auch einzeln stehende Häuser und Gruppen umfasst. Nach altem Herkommen haben diese Wächter die Stunde zu rufen, und zwar in Trogen auf 15 — 16 und in Speicher auf 24 Stellen. In Teufen nimmt die Rundreise der Wächter (wie es auch in Herisau der Fall sein wird) beinahe die volle Stunde in Anspruch. Die Dauer der Wache richtet sich nach den Jahreszeiten, beginnt im Winter frühestens (in Herisau) um 8 Uhr Abends und endigt spätestens (in Urnäschen und Teufen) um 5 Uhr Morgens; im Sommer beginnt sie frühestens (in Herisau und Teufen) um 9 Uhr und endigt spätestens (in Herisau) um 4 Uhr. Im Mai, Juni und Juli dauert in Speicher die Nachtwache in der Regel nur 4 Stunden, von 10 — 2 Uhr; dagegen sind in Speicher die Wächter verpflichtet, „bei gefährlichem Gewitter, oder wenn in der Nacht Wind eintritt", ein bis zwei Stunden länger auf der Wacht zu bleiben. In Herisau besteht neben der gewöhnlichen Nachtwache noch eine besondere Wache von 4 Mann, welche, wie die Nachtwächter, unter einem Rundoffizier stehen.

„II. Werden bei windigem Wetter und andern Anlässen, wie z. B. an Landsgemeinden, Jahrmärkten u. s. w., besondere Nachtwachen (Runden) aufgestellt und an welchen Orten?"

Rundwachen sind noch etwas Unbekanntes und werden von den betreffenden Feuerpolizeiverordnungen auch nicht gefordert in Stein, Wolfhalden, Lutzenberg und Reute. Die Feuerpolizeiverordnung von Grub räumt der Feuerpolizeikommission, ohne Verpflichtung, die Befugniss ein, dießfalls nach eigenem Ermessen zu handeln, und sie hat am Vorabend der Weihnacht 1854 Rundwachen aufgeboten, jedoch ohne weitere Instruktion und Organisation.

In Urnäschen, Herisau, Schwellbrunnen, Hundweil, Schönengrund, Waldstatt, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Heiden und Gais beschränken sich die bestehenden Rundwachen auf das Dorf und die Umgebung. In Walzenhausen ist die Gemeinde in 8 Rundbezirke eingetheilt; die Runder haben von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob die Verordnung befolgt werde, und bei windigem Wetter haben sie Auftrag, in ihrem Bezirke zu runden. In Gais besteht für das Dorf und die Umgegend eine besondere gedruckte Wachtverordnung, nach welcher die Rund- oder Beiwache aus 10 Mann besteht, welche zur Hälfte Vormitternacht und zur Hälfte nach Mitternacht in gleicher Dauer, wie die gewöhnliche Nachtwache, den Bezirk durchstreifen. Herisau verdoppelt die gewöhnliche Nachtwache; Schwellbrunnen, Speicher, Trogen und Heiden stellen für jede Nachthälfte 2 Mann; in Wald begleiten zuweilen die Feuerhauptleute die Runder, um in den Häusern Nachschau zu halten; in Trogen machen die Mitglieder des Feuerrathes zu unbestimmter Zeit ähnliche Besuche in den Häusern; Rehetobel stellt in solchen Fällen einen Nachtwächter an, während an den meisten andern Orten die Bezirkbewohner nach eigener Rangordnung die Rundwache selbst versehen. Die Rundwachten treten in der Regel an den betreffenden Orten

in Funktion, bei windigem Wetter, am Abend vor und nach den Jahrmärkten und Landsgemeinden, am Weihnachtvorabend, am Sylvester- und Neujahrsabend, bei großem Wassermangel, bei Tanzanlässen, am Abend von Musterungen und Brandanlässen, wenn viel fremdes Gesindel umherzieht, wenn man Diebstähle und Nachtfrevel besorgt — und außerdem, wenn es der betreffende Vorgesetzte für nothwendig hält. Während man sich in einzelnen Gemeinden auf wenige Fälle beschränkt, werden in Teufen, Speicher, Trogen und Gais die Rundwachen in den meisten oben zitirten Fällen aufgeführt. Außerdem bestehen an den Landsgemeindetagen in den meisten Gemeinden verstärkte, mehr oder weniger organisirte Polizeiwachen, die sich auf die ganze Gemeinde ausdehnen sollen. An den Landsgemeinden in Hundweil behält Heiden eine zur Bedienung einer Spritze nöthige Mannschaft zu Hause.

„III. Welche Beschränkungen finden Statt in Betreibung feuergefährlicherer Gewerbe, sowie in Betreff des Kochens und Waschens zur Zeit heftigen Windes?"

Der einschlagende Artikel aller Feuerpolizeiverordnungen scheint ohne weitere Kontrole der eigenen Vorsicht jedes Einzelnen überlassen zu werden in Schwellbrunnen, Stein, Schönengrund, Teufen, Rehetobel, Wald, Grub, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen und Reute. Urnäschen hält in solchen Fällen im Dorfe Rundschau und empfiehlt möglichste Sorgfalt im Umgang mit Feuer; in Herisau „ist jede Betreibung feuergefährlicher Gewerbe des Nachts bei starkem Winde untersagt;" in Hundweil hat der Feuerhauptmann nachzusehen und dafür zu sorgen, dass das Feuer gelöscht werde und während des heftigen Windes alles Feuern unterbleibe; Waldstatt untersagt bei heftigem Winde dem Schmied im Dorf das Feuern; in Bühler besorgt in der Regel die Sicherheitswache (Runde) den Vollzug der einschlagenden Vorschriften, „als: das Untersagen alles Feuerns, Heizens, das Auslöschen aktiver Feuer" ꝛc. zur Zeit

heftigen Windes; in Speicher sucht sich die Feuerpolizeikommission durch eigenes Nachschauen vom Vollzug der gegebenen Vorschriften zu überzeugen; in Heiden ordnet der Rundmeister zwei Runden ab, die dafür sorgen, dass alles Feuern in feuergefährlichen Gewerben unterbleibt. In Gais ist die ganze Gemeinde in 7 Feuerpolizeibezirke eingetheilt, und es haben die Bezirksfeuerschauer für den Vollzug der einschlagenden Vorschriften, die bei starkem Winde das Feuern zum Waschen, Backen, Schmieden und zu andern Arbeiten und bei sehr heftigem Winde sogar das Einheizen und Kochen untersagen, zu sorgen. In Trogen sorgt der Feuerrath als Streifwache für den Vollzug folgender eigenthümlichen Bestimmungen dortiger Feuerpolizeiverordnung:

§. „Es darf bei heftigem Südwinde in keinem Privathause mehr als ein Mal und zwar nur des Morgens, eingeheizt und überhaupt nicht anhaltend gefeuert werden; dagegen ist alles Feuern in Backöfen, Feuerwerkstätten und Waschhäusern gänzlich untersagt."

§. „In allen Backöfen, Feuerwerkstätten und Waschhütten soll das ganze Jahr des Morgens vor Betglockenläuten Niemand feuern mögen. Ebenso soll zu Winterszeit Abends 7 Uhr und zu Sommerszeit Abends 8 Uhr mit Feuern aufgehört und zirka eine Stunde später nachgesehen werden, ob das Feuer erloschen sei; jedoch dürfen die Bäcker am Abend vor und nach der Landsgemeinde, am Abend vor und nach den Jahrmärkten, am Abend vor Weihnacht und am Abend vor Sylvester auch zur Nachtzeit backen; sie sollen aber die Erlaubniss hiezu beim Feuerhauptmann einholen."

„IV. Werden die Rapporte der Feuerschauer über Ofen- und Kaminbauten, über den Bestand der Wasserbehälter, die Ergebnisse der periodischen Feuerschau u. s. w. protokollirt?"

Diese Frage wurde unbedingt bejaht von Schwellbrunnen, Hundweil, Stein, Waldstatt, Bühler, Speicher, Trogen,

Rehetobel, Grub, Heiden, Wolfhalden und Walzenhausen und unbedingt verneint von Urnäschen, Schönengrund, Lutzenberg und Reute. In Herisau wird der schriftliche Rapport über die Feuerschau alljährlich dem Gemeinderath zur Prüfung und Einsicht vorgelegt; in Teufen „relatiren die Feuerschauer dem Gemeinderathe, das Fehlerhafte wird aufgeschrieben und dasselbe so lange verfolgt, bis es in befriedigenden Zustand gebracht wird." In Wald werden die bei der Feuerschau entdeckten Mängel verzeichnet und dem regierenden Hauptmann verzeigt. In Gais wird das Fehlbare in das Protokoll des Feuerraths eingetragen. Speicher führt über jedes Fach ein besonderes Verzeichniss nach Formular.

„V. Wird über das Reinigen der Kamine eine Kontrole geführt und welche?"

In Lutzenberg und Reute wird kein Verzeichniss geführt; es fordern die dortigen Feuerpolizeiverordnungen auch keine solchen Rapporte. In den übrigen 18 Gemeinden hingegen ist der Kaminfeger verpflichtet, über das Reinigen der Kamine ein besonderes Verzeichniss zu führen und, mit Ausnahme von Wald, dasselbe einem Mitgliede der Feuerpolizeikommission oder dem Feuerhauptmann von Zeit zu Zeit vorzuweisen. In Herisau und Speicher hat sich jedes Mal der Hausbesitzer zu unterzeichnen. Teufen und Speicher haben gedruckte Formulare; in Teufen wird seit 1841 jeder Jahrgang eigens gebunden und aufbewahrt. In Herisau, Speicher, Grub und Gais werden die Berichte des Kaminfegers überdies noch von der Feuerpolizeikommission protokollirt. Die Kontrolle in Speicher berücksichtigt jede einzelne Feuerstelle.

„VI. Sind die Vorschriften der Feuerpolizeiverordnung in baulicher Beziehung (Bedachung ꝛc.) bei Errichtung neuer Feuerwerkstätten, Bäckereien, Bleichen, überhaupt bei Einführung feuergefährlicherer Gewerbe, bei den betreffenden Gebäuden eingehalten worden?"

Herisau und Speicher berichten, dass die fraglichen Vor-

schriften in baulicher Beziehung strenge eingehalten worden seien. Trogen bemerkte, dass gegen den Willen des Feuerrathes vor einigen Jahren der große Rath die Erbauung einer Schmiede im Dorfe bewilligt habe, hingegen sei auf Verbot des Feuerrathes die projektirte Errichtung einer Zündhölzchenfabrik im Dorfe unterblieben. Die Bauvorschriften seien daher in Trogen „bestmöglichst" eingehalten worden. Wald berichtete: „Den Bäckern 2c., deren Offizinen schon vor Inkrafttretung der Feuerpolizeiverordnung, folglich vor dem 23. Febr. 1841 bestanden, wurde der Art. 1 zu wiederholten Malen ins Gedächtniss gerufen, einzelne sind den Anforderungen nachgekommen, Ungehorsame hat man dem Strafamte eingeleitet. Diejenigen Bäckereibesitzer, die ihre Werkstätte in den letzten Jahren errichteten, wurden angehalten, ihre Häuser mit Ziegel zu decken. Dieser Anforderung ist bis zur Stunde nur einer nachgekommen, zwei davon sind noch im Rückstand, ob selbe auch je geneigt sind, Folge zu leisten, steht dahin." Wolfhalden bejaht die Frage, mit der Ausnahme, dass bei zwei alten Häusern, in denen Bäckereien errichtet worden, noch Ziegelmäntel gestattet wurden. Die übrigen Gemeinden haben die Frage einfach bejahend beantwortet.

„VII. Ist die feuerpolizeiliche Vorschrift über Betheiligung jedes Hausbesitzers an einem Wasserbehälter vollends durchgeführt worden, oder welche Ausnahmen wurden und mussten gestattet werden?"

Von den Gemeinden Waldstatt, Teufen, Speicher, Rehetobel, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen und Reute ging die Antwort ein, dass alle Häuser oder deren Besitzer an Wasserbehältern betheiligt seien.

Urnäschen ist noch im Rückstande, „besonders bei sehr entlegenen Weilern;" der betreffende Artikel der Feuerpolizeiverordnung sagt aber auch nur: „Es sollen in allen Flecken, wo

es immer thunlich ist, gemeinschaftliche Wasserbehälter (Weiher oder Rosen) angebracht werden."

In Herisau sagt der Art. 27 der Feuerpolizeiverordnung wörtlich: „Außer dem Dorfe soll dafür gesorgt werden, dass jedes Haus an einem kleinern oder größern Wasserbehälter Theil nehmen, an Bächen aber das Wasser in Nothfällen aufgeschwellt werden kann." Die eingegangene Antwort über den Vollzug dieser Vorschrift lautet nur dahin: „Betreff der Wasserbehälter ist das Brunnenamt ermächtiget, nach Gutfinden deren zu erstellen."

Schwellbrunnen hat in seiner Verordnung nur die Bestimmung: „Ebenso soll gute Aufsicht über Wasserbehälter und Wassersämmler gehalten und die nöthige Reinigung nicht versäumt werden." Nach der Antwort hat es im Dorf und dessen Umgebung Wasserbehälter und ebenso im einzigen Weiler, im Teuffen. Weil sonst keine Häusergruppen sich vorfinden, so scheint die Behörde auch keine weiteren Wasserbehälter für nöthig zu halten.

Hundweil musste nur wegen gänzlichen Wassermangels bei einer einzigen Heimath (im Sönderle) eine Ausnahme gestatten.

Stein gab in wasserarmen Gegenden die Erlaubniss, sich bei den Wasserbehältern der nächsten Besitzer zu betheiligen.

Schönengrund hat in der Verordnung nur die Verpflichtung für das Dorf und für Häusergruppen. Fürs Dorf ist durch Schwellen und einen Weier gesorgt und Gruppen hat es keine.

In Bühler geht die Verpflichtung auch nur auf das Dorf und „die bedeutenden Flecken des äußern Bezirks" und ist auch nur in dieser Ausdehnung durchgeführt worden.

Trogen hat im Ganzen erst „13 — 16 Wasserbehälter" erstellt.

Wald berichtete, „es seien mehrere Wasserbehälter erstellt worden, es werden aber nicht alle unklagbar unterhalten."

Gais hat in seiner Feuerpolizeiverordnung, in Art. 15, nur folgende Bestimmung: „Weier und Wassersämmler dürfen

auf keinerlei Art verunreiniget werden. Für die Reinigung der Sämmler und die Offenhaltung der Wege zu denselben, zu den Spritzenhäusern und Spritzenständen hat der Aufseher zu sorgen und die Kosten die Gemeinde zu tragen." Der Feuerrath berichtete, „dass an den Bächen an mehreren Orten Schleusen zum Wasserschwellen angebracht seien, und dass, außer in Steinleuten, in allen Bezirken 1 — 4 Wasserbehälter erstellt worden seien. In Steinleuten hingegen dürfte wegen der Entlegenheit und Zerstreutheit der Häuser die fragliche Vorschrift als unausführbar erscheinen."

Speicher führt über die Wasserbehälter, die alle numerirt sind, ein eigenes Protokoll, in welchem von jedem Wasserbehälter die Größe, d. h. Länge, Breite und Tiefe derselben, die Antheilhaber und die Beiträge der Gemeinde und der Privaten an die Erstellungskosten, sowie der Namen des Aufsehers verzeichnet sind. Jeder Aufseher erhält einen besondern rubrizirten Ernennungsschein, der neben sachbezüglichen Formalitäten auch folgende spezielle Vorschrift enthält: „Jeder, der als Aufseher über die Weier oder Rosen, Wasserbehälter und Anschwellungen in seinem Bezirke, in dem er Antheilhaber ist, ernannt wurde, oder für sich selbst einen Wasserbehälter oder eine Rose gemacht hat, ist bei Verantwortlichkeit verpflichtet, für die Reinigung und den Unterhalt besagter Wasserbehälter zu sorgen und im Winter den Weg zu denselben, so viel als immer möglich ist, offen zu halten, um im Nothfalle dieselben ungehindert benutzen zu können. Zur Sommerszeit sollen keine Wasserbehälter abgelassen (entleert) und die Reinigung derselben nur im Herbst oder Frühling und auch dann nur, wenn es viel Wasser hat, vorgenommen werden."

„VIII. Wie viele brauchbare Feuerspritzen (kleinere und größere, auch Saugspritzen) sind in der Gemeinde vorhanden, ob auch welche außer dem Dorfe?"

Seitdem Walzenhausen in den letzten Jahren ebenfalls eine

Spritze angeschafft hat, sind nun in allen Gemeinden Feuerspritzen vorhanden. In Lutzenberg besitzt jedoch nur die Rhode Tobel eine gewöhnliche Spritze und eine kleine Handspritze; die Gemeinde als solche besitzt weder eine Spritze, noch ist sie feuerpolizeilich organisirt, wie es die Verordnung erfordern würde. Mit denjenigen von Tobel beträgt die Gesammtzahl der vorhandenen gemeinsamen Spritzen 59, die sich auf folgende Weise auf die Gemeinden und Bezirke vertheilen.

	Gesammtzahl.	Aufbewahrungsort	Saugspritzen.	Gewöhnl. Spritzen.	Tragbare Spritzen.
Urnäschen . .	3	2 im Dorfe, 1 kleine im Armenhaus.	—	2	1
Herisau . . .	9	5 im Dorfe und 4 in den äußern Bezirken.	2 Nr. 1 u. 4	7	—
Schwellbrunnen	3	Alle im Dorfe.	1 Nr. 3	2	—
Hundweil . .	2	ditto.	1	1	—
Stein . . .	1	ditto.	—	1	—
Schönengrund .	1	ditto.	—	1	—
Waldstatt . .	2	ditto.	—	2	—
Teufen . . .	4	3 im Dorfe, 1 in Niederteufen.	1 Nr. 2	3	—
Bühler . . .	3	Alle im Dorfe.	1 Nr. 4	1	1
Speicher . .	4	3 im Dorfe, 1 in der Schwende.	1 Nr. 2	3	—
Trogen . . .	5	3 im Dorfe, 1 am Berg, 1 in Hüttschwende.	1 Nr. 2	4	—
Rehetobel . .	3	Alle im Dorfe.	—	2	1
Wald . . .	2	Beide im Dorfe.	—	1	1
Grub . . .	1	Im Dorfe.	—	1	—
Heiden . . .	4	3 im Dorfe, 1 beim Waisenhaus.	1 Nr. 4	3	—
Wolfhalden .	2	1 im Dorfe und 1 im äußern Bezirke.	—	2	—
Rhode Tobel .	2	Im Bezirke.	—	1	1
Walzenhausen .	1	Beim Dorfe.	—	1	—
Reute . . .	3	1 im Dorfe, 1 im Schachen, 1 auf Mohren.	—	—	3
Gais . . .	4	2 im Dorfe, 1 in Zweibruggen, 1 im Rietli.	1 Nr. 1	3	—
	59		10	41	8

In Speicher strebt die Feuerpolizeikommission dahin, dass noch zwei Saugspritzen von Nr. 5, wovon eine für die Armen- und Waisenanstalten, angeschafft werden. Sämmtliche Feuerspritzen in Speicher werden alle Monate unter der Leitung eines Mitgliedes der Feuerpolizeikommission genau inspizirt. In Herisau hat sich bei einem starken Gewitter des Nachts die eine Abtheilung der Mannschaft für 2 Spritzen bei der Kirche zu versammeln und in Schwellbrunnen verpflichtet die Verordnung die Löschmannschaft, bei Gewittern sich „zur Bereitschaft gefasst zu halten."

Die gegenwärtig in Kraft bestehenden Feuerpolizeiverordnungen der Gemeinden erhielten die Genehmigung des großen Rathes unter folgenden Daten:

Reute, am 30. Oktober 1838.
Stein, am 11. Dezember 1839.
Heiden und Lutzenberg, am 24. August 1840.
Waldstatt, Speicher, Trogen und Wald, am 23. Februar 1841.
Hundweil und Wolfhalden, am 22. April 1841.
Urnäschen, Schwellbrunnen und Teufen, am 14. Oktober 1841.
Schönengrund und Rehetobel, am 22. November 1841.
Bühler, am 26. Oktober 1847.
Herisau, am 5. Mai 1850.
Grub, am 19. Juni 1850.
Gais, am 22. April 1851.
Walzenhausen, am 22. Februar 1852.

Einzelne Feuerpolizeikommissionen benutzten den Anlass obiger Berichterstattung, um noch andere Fragen und Wünsche zu stellen. Nämlich:

Stein: Ob Häuser ohne Kamine Statt finden dürfen?

Speicher: Wäre es nicht zweckmäßig, wenn an Landsgemeindetagen in Gemeinden, welche entfernt vom Lands-

gemeindeort liegen, ein Detaschement Löschkorps aufgestellt würde? Im Weitern wünscht es recht bald ein praktisches Landes-Feuerpolizeigesetz.

Trogen: Der Feuerrath sähe gerne, wenn von Seite der Assekuranzverwaltung auf eine allgemeine appenzellische Feuerpolizeiverordnung hingewirkt und in derselben erlaubt würde, eine zur Bedienung einer Feuerspritze entsprechende Anzahl Männer von der Theilnahme an der Landsgemeinde in allen Gemeinden zu dispensiren.

Wald: Die Feuerkommission hält eine durchgreifende Revision sämmtlicher Feuerpolizeiverordnungen für zeitgemäß, jedoch ohne die Lokalverhältnisse ganz unberücksichtigt zu lassen.

Wolfhalden: Die Feuerkommission hält die Lokalverordnung für ungenügend, weil ihr namentlich die Vorschrift für Nachtwachen bei heftigem Winde abgehe. Sie wünscht überhaupt mit Rücksicht auf die Landesassekuranz allgemein verbindliche Bestimmungen zur Verhütung von Brandunglücken.

Die Assekuranzverwaltung war, nachdem früherhin wiederholt die Aufstellung allgemein verbindlicher spezieller Vorschriften in Feuerpolizeisachen abgelehnt worden, nicht im Falle, eine sogenannte Musterverordnung oder ein allgemeines Feuerpolizeigesetz vorzuschlagen, dagegen glaubte sie sich berechtigt, auf die allgemeine Durchführung solcher Vorschriften zu dringen, die sich bisher als gut und ausführbar bewährt haben. Die Frage von Stein hat sie von sich aus verneinend beantwortet und eben so die Vorsteherschaft von Lutzenberg eingeladen, die Feuerpolizeiverordnung der Gemeinde in allen Theilen und in allen Rhoden durchzuführen. Im Weitern stellte die Assekuranzverwaltung in Bezug auf die angeregten Punkte zu Handen des großen Rathes folgendes (vom 25. Juni 1855 datirtes) Gutachten:

„Dem Referat über die Beantwortung der an die Feuer-

polizeikommissionen gestellten Fragen reihen wir in gleicher willkürlichen Reihenfolge unsere Vorschläge sowohl über die zur Begutachtung überwiesene Frage über Einführung obligatorischer Nachtwachen, als auch über einige andere, die Feuerpolizei beschlagende Punkte an.

Die gesammte Feuerpolizei, wie sie dem Einzelnen, den Gemeinden und dem Staate zur Vollziehung obliegt, besteht eigentlich nur in zwei Dingen, nämlich in der Verhütung und in der Tilgung von Feuersgefahr. Erstere erfordert verschiedene Vorsichtsmaßregeln, letztere eine beständige Bereitschaft, um zu jeder Zeit und auch unter erschwerenden Umständen dem zerstörenden Elemente mit wirksamen Mitteln entgegentreten zu können.

Wollen wir auch gebührend anerkennen, was seit dem Bestehen unserer kantonalen Brandversicherungsanstalt in feuerpolizeilicher Beziehung für die allgemeine Sicherheit vom Einzelnen und von den Gemeinden geleistet worden, so dürfen wir aber auch nicht übersehen, dass manche Brandfälle höchst wahrscheinlich nicht entstanden wären oder doch in der Entstehung hätten unterdrückt werden können, wenn auch nur die gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln in Anwendung gekommen wären. Kräftiger als wir es vermöchten, reden Beispiele aus der Nähe und Ferne, aus der Vergangenheit und Gegenwart, von den Gefahren einer sorglosen Ruhe an Orten, wo sich viel feuergefährlicher Stoff vorfindet, zu Zeiten vielfach bewegten Verkehrs auch in der Nacht, in Zeiten von Kälte und Tröckne und daherigen Wassermangels, sowie wenn Windstürme durch die Spalten unserer hölzernen Wohnungen sausen und unsere Schindeldächer und Schindelschirme gleich Hobelspänen aufkrausen. Es ist bekannt, wie alle Vorsicht kaum ausreicht, um namentlich den Föhnwindstürmen den Zug in die Feuerwerkstätten und Feuerstellen zu verwehren, welch schreckliche Unglücke dadurch schon in unserm Lande und unserer Umgebung entstanden und noch weit mehr unterdrückt worden sind. Man weiß, wie oft Privaten und Feuerpolizei-

behörden in glücklichen Jahren vergessen, dass eine stete Vorsicht und Wachsamkeit noth thue, dass Einer dem Andern und eine Gemeinde der andern eine stete Bereitschaft schuldig sei. Brandfälle in Folge mangelhafter Bauart und unterlassener rechtzeitiger Reinigung von Kaminen gehören nicht zu den Seltenheiten, aber auch eben so wenig das Uebersehen der dießfalls gegebenen Vorschriften. Am meisten aber hat sich schon bei Feuerausbrüchen der Mangel an Wasservorrath gestraft, und es liefert fast jedes Jahr Beispiele, wie die herbeigeeilte Hülfsmannschaft aus Mangel an Wasser rath- und thatlos zusehen musste, bis das Feuer um sich gegriffen und alles Brennbare in der Nähe verzehrt hatte.

Wenn daher irgendwo, dürfte hierorts die staatliche Aufsicht über die Handhabung der Feuerpolizei vermöge der eigenthümlichen Verhältnisse gerechtfertigt sein, indem es ebensowohl im Interesse des Allgemeinen oder des Kantons liegt, zu wissen, wie die betreffenden Feuerpolizeiverordnungen gehandhabt werden, als nur zu wissen, welche Bestimmungen sie enthalten. Unsere Vorschläge, wenn sie auch in einigen Punkten auf mehr Gleichförmigkeit in der Vollziehung der Verordnungen hinzielen, sind indessen nichts weniger als neu, sondern sie stützen sich entweder auf Großrathsbeschlüsse selbst oder auf Bestimmungen in den einen oder andern Verordnungen, die sich bereits als gut bewährt haben.

So hat der große Rath schon bei der Genehmigung der ersten Feuerpolizeiverordnung am 30. Oktober 1838 sich hinsichtlich der Bedachung der Häuser, in welchen sich Feuerwerkstätten befinden, dahin entschieden: dass alle neu zu errichtenden Werkstätten von Bäckern, Schlossern, Schmieden, Bierbrauern, oder wo sonst stark und anhaltend gefeuert wird, Ziegeldächer und solche schon bestehende Werkstätten ohne Ziegeldächer Ziegelmäntel von wenigstens 10 Schuh haben sollen. Derselbe Grundsatz wurde bei allen Verordnungen konsequent durchgeführt; die Ziegelmäntel erschienen immer nur als eine nothdürftige Uebergangsbestimmung, und

es fordern daher alle Verordnungen für neu errichtete Feuerwerkstätten, „oder wo sonst stark und anhaltend gefeuert wird": Dächer von Ziegeln oder feuerfesten Materialien.

Bei Anlass der Genehmigung von Feuerpolizeiverordnungen am 23. Februar und 22. April 1841 hatte der große Rath empfohlen, auf die nöthigen Rundwachen Bedacht zu nehmen und speziell der Gemeinde Hundweil insinuirt, eine Bestimmung über Nachtwächter in die Verordnung aufzunehmen.

Am 14. Oktober 1841 verpflichtete der große Rath die Gemeinde Schwellbrunnen, in die Verordnung noch Bestimmungen über Anlegung und Reinigung der Wassersämmler aufzunehmen, und desgleichen hat der große Rath am 21. Juni 1843 die Vorsteherschaft von Herisau verpflichtet, „dafür zu sorgen: dass mit thunlicher Beförderung jedes Haus an einem kleinern oder größern Wasserbehälter Theil nehme." In demselben Sinne hat sich der große Rath wiederholt bei Vorlage von Feuerpolizeiverordnungen ausgesprochen.

Die nachstehenden Vorschläge dürften daher sowohl durch die Umstände, als durch die bereits bestehenden Vorschriften als gerechtfertigt erscheinen und einen Beitrag zu einer bessern Handhabung der Feuerpolizei liefern. Sie lauten:

I. Die Einführung von regelmäßigen Nachtwachen, wie sie bereits in zehn Dörfern bestehen, wird auch den übrigen Gemeinden empfohlen.

II. Jede Gemeinde ist pflichtig, in Dörfern und Weilern Rundwachen zu bestellen und solche förmlich zu organisiren. Diese Runden treten als Nacht- oder Streifwachen in Funktion bei starkem Winde, am Vorabend und Abend der Landsgemeinde, des Weihnachts- und Neujahrstages und der Jahrmärkte (am betreffenden Orte), an Gewitterabenden, an solchen Orten, wo im Feuer exerziert worden, oder am Abend von Musterungstagen ꝛc. Ueberdies hat die Feuerpolizeikommission bei solchen Anlässen, bei großer Kälte und Tröckne und wann

und wo sie es weiter für nöthig findet, in den Häusern, Ställen, Waschhütten, Feuerwerkstätten u. s. w. von Zeit zu Zeit durch Nachschau sich von der Nachachtung der Verordnung zu überzeugen und überhaupt auch die Rundwachen zu kontrolliren.

III. Bei starkem Winde ist das Feuern in Werkstätten, Waschhütten und Küchen möglichst zu beschränken und nach dem Ermessen der Feuerpolizeibehörde in gegebenen Fällen gänzlich einzustellen.

IV. Die Feuerpolizeikommissionen sollen pflichtig sein, sich über alle ihre Funktionen durchs Protokoll auszuweisen.

V. Jedem angestellten Kaminfeger ist ein gehörig formulirtes Büchlein zuzustellen, in welchem jeder Hausbesitzer jedes Mal das Datum der Reinigung der Kamine ꝛc. einzutragen und er sowohl als der Kaminfeger allfällige weitere Bemerkungen anzubringen haben.

VI. Die Verordnung, dass bei allen neu errichteten Feuerwerkstätten, oder wo sonst stark und anhaltend gefeuert wird, die betreffenden Gebäude mit Ziegeln oder feuersicherm Material gedeckt werden sollen, soll überall vollzogen und somit der Vollzug auch da nachgeholt werden, wo unstatthafter Weise seit dem Erlass der betreffenden Verordnung Ausnahmen Statt fanden.

VII. Jedes Haus oder dessen Besitzer ist pflichtig, entweder einen eigenen oder einen gemeinsamen kleinern oder größern Wasserbehälter (Rose, Weier, Schwelle u. dgl.) in unklagbarem Zustande zu unterhalten.

VIII. Jede Feuerpolizeikommission hat fürzusorgen, dass die Spritzen zu jeder Zeit in brauchbarem Zustande erhalten werden und dass ein hinlängliches Personal sich mit der Leitung und dem Gebrauche der Spritzen vertraut mache, damit die schnelle Hülfeleistung weder Tags, noch Nachts, weder an Sonn-, noch Marktstagen, weder an Militär- und Landsgemeindeversammlungen, noch an

andern öffentlichen Anlässen, die viele Pflichtige wegrufen, besonders gefährdet werde."

Der große Rath überwies vorstehende Anträge am 25. Oktober 1855 zu näherer Prüfung an die Standeshäupter und verfügte alsdann auf deren Antrag am 19. November gleichen Jahres, was folgt:

„Es sei in die von der Assekuranzkommission gestellten Vorschläge für einmal nicht einzutreten, die Assekuranzkommission dagegen beauftragt, aus sämmtlichen Gemeinden des Kantons die bestehenden Feuerpolizeiverordnungen einzufordern, sie zu prüfen und resp. zu konfrontiren und alsdann gutfindende Anträge auf Abänderung der einen oder der andern dieser Verordnungen zu Handen des großen Rathes vorzubereiten."

Es stehen sich also im Fache der Feuerpolizei nach wie vor die beiden Prinzipien der örtlichen und allgemeinen Verordnungen einander gegenüber, sowie diese geneigt sind, den lokalen Verhältnissen möglichste Freiheit zu gestatten, so treffen die Ortsbehörden noch in solchen Dingen abweichende Bestimmungen, welche der Natur der Sache nach gar wohl übereinstimmend lauten könnten. Eine solche unnöthige Verschiedenheit bieten z. B. die Vorschriften über das Sturmläuten dar. Es gefallen sich die 19 Gemeinden, welche Thurmglocken haben, in nicht weniger als zwölferlei Bestimmungen über das Sturmläuten, nämlich:

1) In Wolfhalden ertheilt der Feuerhauptmann Weisung zum Sturmläuten nach eigenem Gutfinden.

Es wird Sturm geläutet:

2) in Herisau und Schwellbrunnen bei einer drohenden Gefahr im Dorfe oder dessen nächster Umgebung: mit der größten Glocke und bei einem Brande außer demselben mit der zweitgrößten Glocke;

3) in Heiden, wenn es in der Gemeinde brennt: mit allen Glocken, wenn es außer der Gemeinde brennt: mit der größten Glocke;

4) in Walzenhausen, wenn es in der Gemeinde brennt: mit allen Glocken, außer der Gemeinde: mit der zweiten und drittgrößten;

5) in Bühler, wenn es im Dorfe brennt: mit allen vier Glocken, in der Gemeinde außer dem Dorfe: mit der großen Glocke, und außer der Gemeinde: mit den zwei kleinsten;

6) in Urnäschen, Hundweil und Stein, wenn es im Dorfe brennt: mit allen Glocken, in der Gemeinde außer dem Dorfe: mit den zwei größern, und außer der Gemeinde: mit der zweiten und dritten Glocke;

7) in Grub und Reute, wenn es im Dorfe brennt: mit allen Glocken, in der Gemeinde außer dem Dorfe: mit den zwei größern, und wenn es in einer andern Gemeinde brennt: mit der größten und kleinsten Glocke;

8) in Schönengrund, Waldstatt und Gais, wenn es im Dorfe brennt: mit allen Glocken, außer demselben: mit den zwei größten, und außer der Gemeinde: mit der größten Glocke;

9) in Rehetobel und Wald, wenn es im Dorfe brennt: mit allen Glocken, außer dem Dorfe: mit den zwei größten, und außer der Gemeinde: mit den zwei kleinsten Glocken;

10) in Teufen, wenn es im Dorfe brennt: mit der ersten und zweiten Glocke, außer dem Dorfe: mit der zweiten und dritten, und außer der Gemeinde: mit der dritten und vierten Glocke;

11) in Trogen, wenn es im Dorfe brennt: mit der größten Glocke und je nach der Größe der Gefahr: mit allen Glocken, in der Gemeinde außer dem Dorfe: mit der zweitgrößten, und bei einem Brande außer der Gemeinde: mit der zweit- und drittgrößten Glocke;

12) in Speicher, wenn es im Dorfe brennt: zuerst mit den größten zwei Glocken, und bei zunehmender Gefahr:

mit allen Glocken, wenn es in der Gemeinde außer dem Dorfe brennt: mit der zweit- und drittgrößten Glocke, und wenn es außer der Gemeinde brennt: mit der dritten und vierten Glocke.

Es hat somit schon das Lärmmachen einen nicht geringen Antheil an der bei Brandfällen sich so oft zeigenden Verwirrung, die nicht selten dem Unterdrücken eines Brandes hinderlich ist. Aehnliche Verschiedenheiten der einzelnen Verordnungen zeigen sich noch in vielen andern Punkten und werden daher besonders demjenigen Theil der Einwohner lästig, der seinen Wohnort öfters ändert. Ueberdies hat diese Verschiedenartigkeit der Verordnungen den Nachtheil, dass der Bürger wegen Uebersehens dieser oder jener Bestimmung in der einen Gemeinde in Strafe verfällt, während er im gleichen Falle in einer andern Gemeinde nicht bußfällig geworden wäre. Dieses ungleiche Verfahren wird noch um so lästiger, als den Feuerpolizeiverordnungen im Allgemeinen die Ehre eines genauern Vollzugs zu Theil wird, als manchen Landesgesetzen. Vergleicht man den nicht seltenen Eifer für die Handhabung jener Lokalverordnungen mit der ungleich weniger seltenen Larheit in der Handhabung von Landesgesetzen, so wäre man fast versucht, zu besorgen, es würde jener Eifer erkalten, wenn ein allgemeines, ins Einzelne gehendes Feuerpolizeigesetz der Musterkarte von Verordnungen den Abschied gäbe. Jedenfalls ist es eine sonderbare Erscheinung, dass das gleiche Volk, welches das Recht der Gesetzgebung besitzt, dasselbe aber so selten übt und manche sich selbst gegebenen Gesetze so häufig übertritt, dagegen ungleich williger den Verordnungen seiner Behörden gehorcht und die verschiedenen Lokalgesetze befolgt. Dieses zu thun und Jenes nicht zu lassen wäre wohl ein unzweifelhafteres Zeugniss der Wahrung der Rechte und der Erfüllung der Pflichten eines freien Volkes und einer gesunden Demokratie!